

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 18. August 2021:
„Gesundheits- und Pflegeassistenzqualifikation“ – Drs. 22/5349**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 18. August 2021 die Drs. 22/5349 angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat wird gebeten,

1. darauf hinzuwirken, dass langfristig auf eine stärkere bundesweite Vereinheitlichung der Gesundheits- und Pflegeassistenzausbildung hingearbeitet wird.
2. sich dabei auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Ausbildungszeit zwei Jahre beträgt, mit der Möglichkeit, einen weiterführenden Schulabschluss zu erlangen.
3. sich dafür einzusetzen, dass, neben der geplanten Erweiterung der Helferberufe in der Krankenhausgesetz-Finanzierung, die GPA-Ausbildung ebenfalls unter Einbeziehung der Krankenhäuser in Hamburg umlagefinanziert wird (analog zum Ausbildungsfonds Pflege).
4. zu prüfen, ob für die Personen, die ohne Bildungsabschluss in die GPA-Ausbildung einsteigen wollen, ein Kompetenzfeststellungsverfahren etabliert werden kann.
5. weiterhin sicherzustellen, dass Pflegehilfskräfte ohne Berufsausbildung in dem Fachgebiet berufsbegleitend die GPA-Ausbildung nachholen können.
6. Informationsplattformen zur Anerkennung von Referenzberufen in der Pflege auszubauen, um erfahrene Pflegehilfskräfte mit gleichwertigen Abschlüssen aus dem Ausland als Fachkräfte zu gewinnen.“

Die Senatorin der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Frau Melanie Schlotzhauer, hat mir dazu das beigefügte Schreiben (Anlage A) nebst zwei Anlagen (Anlagen B und C) vom 20. März 2023 übermittelt.

Carola Veit
Präsidentin

Anlagen



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

An die Präsidentin
der Hamburgischen Bürgerschaft
Frau Carola Veit
Rathaus

20095 Hamburg

**Senatorin
Melanie Schlotzhauer**

Hamburger Straße 47
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 – 2550/51
Telefax 040 – 427 3 11011

E-Mail: Melanie.Schlotzhauer@soziales.hamburg.de

Hamburg, den 20. März 2023

Bürgerschaftliches Ersuchen vom 18. August 2021 „Gesundheits- und Pflegeassistentenqualifikation“ - Drucksache 22/5349

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Hamburgische Bürgerschaft hat sich mit Beschluss der Drucksache 22/5349 dafür ausgesprochen, im Rahmen der Novellierung des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) die nächsten Schritte in Richtung einer zukunftsfähigen, attraktiven Ausbildung von Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten (GPA-Ausbildung) zu gehen. Der Senat wird gebeten

1. darauf hinzuwirken, dass langfristig auf eine stärkere bundesweite Vereinheitlichung der Gesundheits- und Pflegeassistentenausbildung hingearbeitet wird.
2. sich dabei auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Ausbildungszeit zwei Jahre beträgt, mit der Möglichkeit, einen weiterführenden Schulabschluss zu erlangen.
3. sich dafür einzusetzen, dass, neben der geplanten Erweiterung der Helferberufe in der Krankenhausgesetz-Finanzierung, die GPA-Ausbildung ebenfalls unter Einbeziehung der Krankenhäuser in Hamburg umlagefinanziert wird (analog zum Ausbildungsfonds Pflege).
4. zu prüfen, ob für die Personen, die ohne Bildungsabschluss in die GPA-Ausbildung einsteigen wollen, ein Kompetenzfeststellungsverfahren etabliert werden kann.
5. weiterhin sicherzustellen, dass Pflegehilfskräfte ohne Berufsausbildung in dem Fachgebiet berufsbegleitend die GPA-Ausbildung nachholen können
6. Informationsplattformen zur Anerkennung von Referenzberufen in der Pflege auszu-

- 2 -

bauen, um erfahrene Pflegehilfskräfte mit gleichwertigen Abschlüssen aus dem Ausland als Fachkräfte zu gewinnen.

Der Senat setzt sich auf Länder- und Bundesebene nachdrücklich für die Umsetzung der Ziele ein. Ich möchte Ihnen nachfolgend über die aktuellen Entwicklungen und den derzeitigen Stand berichten:

Zu Ziffer 1. bis 5.:

Durch das Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes zum 1. Januar 2020 mit seiner generalistischen Ausrichtung ist eine fachliche Weiterentwicklung der GPA-Ausbildung im Sinne der vertikalen Durchlässigkeit von der Pflegehilfskraft zur Pflegefachkraft notwendig geworden. Des Weiteren stellen die unterschiedlichen Finanzierungssysteme der SGB V und XI die Länder vor große und oft unüberwindbare Probleme in der Entwicklung generalistisch ausgerichteter Pflegeassistenten- und Pflegehilfeausbildungen. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde den Ländern signalisiert, dass ein bundeseinheitlicher Lösungsansatz hierzu geprüft werden könne, sofern die Länder ihre Ausbildungsstrukturen harmonisieren.

Die Länder haben daraufhin die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ von 2013 hinsichtlich Kompetenzprofilen und Ausbildungsstrukturen angepasst und dem BMG und dem BMFSFJ ein Konsenspapier inklusive eines Vorschlags zur zukünftigen Finanzierung der Ausbildungen am 08. April 2022 vorgelegt (siehe Anlagen 1 und 2).

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Pflegeberufereform machten die Vertreterinnen und Vertreter der genannten Bundesministerien im Mai 2022 deutlich, dass das Konsenspapier der Länder aus ihrer Sicht keine ausreichende Homogenisierung der Ausbildungsstrukturen biete (beispielweise in Bezug auf die Ausbildungsdauer) und der Bund daher eine umfassende Regelung zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeassistenten- und -hilfeausbildung ohne Öffnungsklausel für weitergehende Regelungen in den Ländern beabsichtigt. Die Ausbildungsdauer soll aller Voraussicht nach weniger als zwei Jahre betragen, um den Helferberuf von der Pflegefachkraft, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermittlung von Kompetenzen, eindeutig abgrenzen zu können und die Förderfähigkeit einer ggf. anschließenden Ausbildung zur Pflegefachperson durch die Bundesagentur für Arbeit beizubehalten.

Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung wurde bezüglich der Finanzierung konsentiert, eine kurzfristige Ergänzung im Krankenhausfinanzierungsgesetz zu verankern. § 2 Nummer 1a KHG wurde bereits angepasst und die Finanzierung der Ausbildung von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Krankenhäusern sichergestellt.

Ein erstes Bund-Ländergespräch auf Fachebene zur konkreten Umsetzung eines bundeseinheitlichen Gesetzes fand am 25.11.2022 statt. Ziel des BMG und des BMFSFJ ist es, schnellstmöglich ein Expertengremium auf Arbeitsebene einzuberufen und den Gesetzgebungsprozess spätestens bis Ende 2024 abzuschließen.

Der Senat begrüßt eine bundesrechtliche Lösung, die auf verfassungsgerechtem Wege die Einheitlichkeit und die auskömmliche Finanzierung der Pflegeassistentenausbildung sicherstellt und wird eine solche mitgestalten. Auch die anderen Länder haben übereinstimmend ihre Gesprächsbereitschaft erklärt und wünschen sich, dass analog zu dem gelungenen Dialogprozess im Pflegeberufereformvorhaben zeitnah vorgegangen wird. Eine Antwort des BMFSFJ und des BMG hierzu steht noch aus.

Unabhängig von der vom Bund angestrebten Ausbildungsdauer wird sich der Senat dafür einsetzen, dass Einstiegsklauseln in das Gesetz eingebaut werden, die eine Ausbildung auch ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ermöglichen und dieser im Verlauf der Ausbildung mit integriert wird. Weiterhin wird sich der Senat dafür stark machen, dass Pflegehilfskräfte ohne Berufsausbildung in dem Fachgebiet berufsbegleitend die Pflegehilfsausbildung absolvieren können und Verkürzungen der Ausbildung, z.B. durch Kompetenzfeststellungsverfahren, möglich sind.

Des Weiteren wird sich der Senat für eine einheitliche umlagefinanzierte Pflegehilfeausbildung durch den bestehenden Ausgleichsfonds nach Pflegeberufegesetz einsetzen.

Zu Ziffer 6:

Mit der bundesweiten Informationsplattform „Anerkennung in Deutschland“ (anerkennung-in-deutschland.de) steht Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung. Die Informationsplattform wird vom Bund selbst beworben und wird zukünftig die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes vorgesehenen Onlinedienste für die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen implementieren. Nordrhein-Westfalen hat die Entwicklung dieser Onlinedienste im Rahmen des „Einer für alle (EFA)“-Projektes übernommen. Da der Senat ein zentrales, bekanntes und einfach zugängliches Informations- und Beratungsangebot mit entsprechenden Onlinediensten aus einer Hand für sehr attraktiv hält, ist die FHH dem EFA-Projekt Ende 2022 beigetreten.

- 4 -

Ich möchte Sie bitten, die Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Schloßhauer

Anlage 1: Konsens der Länder zur berufsrechtlichen Ausgestaltung generalistischer Pflegeassistenten- und Pflegehilfeausbildungen

1. Berufsbild

Die Länder vereinbaren das folgende gemeinsame Berufsbild als Ziel für die Ausbildungen in den Assistenz- und Helferberufen in der Pflege auf dem Kompetenzniveau DQR 3:

Assistenzkräfte und Pflegehelfer arbeiten im Team mit Pflegefachpersonen in der ambulanten Pflege, der stationären Akutpflege und der stationären Langzeitpflege. Sie betreuen und pflegen qualifiziert Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.

Sie gestalten und führen von pflegeprozessverantwortlichen und -steuernden Fachpersonen geplante Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen selbstständig durch und dokumentieren diese (Durchführungsverantwortung).

In instabilen Pflegesituationen sowie in Situationen mit erhöhtem Grad an Komplexität üben Assistenzkräfte und Pflegehelferinnen bzw. Pflegehelfer ihren Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und unterstützen diese bei der Durchführung der Maßnahmen.

Die länderrechtlich geregelten Ausbildungen vermitteln die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen, einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen, digitalen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegerisch zu versorgender Personen umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen verschiedener Altersstufen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist. Sie stützt sich auf den allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer pflegeberuflichen Ethik und berücksichtigt aus der Perspektive der Diversitätssensibilität prägende Aspekte der Lebensgeschichte, die konkrete Lebenssituation sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der pflegerisch zu versorgenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Im Rahmen der länderrechtlich geregelten Ausbildungen erwerben Assistenzkräfte- und Pflegehelferinnen bzw. Pflegehelfer insbesondere die berufliche Handlungskompetenz, um unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson selbstständig

a) körperbezogene Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen und dabei die pflegerisch zu versorgenden Personen unter Einbindung ihrer Ressourcen aktivierend in die Pflegehandlung einzubeziehen,

- b) im Pflegeprozess bei der Erstellung der Pflege- und Betreuungsplanung durch Weitergabe der eigenen Beobachtungen und der in der pflegerischen Kommunikation erhaltenen Informationen unterstützend mitzuwirken und die Dokumentation im Rahmen des Pflegeprozesses selbständig auszuführen,
- c) Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen herzustellen und mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen,
- d) pflegerisch zu versorgender Personen unter Beachtung wesentlicher Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Vorbeugung bei der Pflege und Betreuung zu unterstützen,
- e) pflegerisch zu versorgende sowie zu betreuende Personen diversitätssensibel bei der Lebensgestaltung im Alltag und der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit unterstützen, sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Autonomie pflegerisch zu versorgender Personen zu stärken, beispielsweise durch die Unterstützung und Begleitung bei der selbstständigen Anwendung digitaler Medien,
- f) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und insbesondere durch Einleiten lebensrettender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen von Fachpersonen zielgerichtet zu handeln,
- g) im intra- und interprofessionellen Team unter Reflektion der Situation, der eigenen Rolle und Person sowie kultureller Gegebenheiten zusammenzuarbeiten,
- h) an der Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitzuwirken
sowie unter Verantwortung einer Pflegefachperson (Delegationsverantwortung)
- i) ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durchzuführen
und
- j) Personen in der Endphase ihres Lebens unterstützend zu begleiten und zu pflegen.
- In der Ausbildung werden ein ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt. Assistenzkräfte und Pflegehelferinnen bzw. Pflegehelfer wenden in ihrer Arbeit Instrumente der Qualitätssicherung an.

2. Ausbildungsstruktur

Die Kompetenzbeschreibungen können und müssen aufgrund der strukturell und sozioökonomisch divergierenden Rahmenbedingungen aufgrund bestehender landesrechtlicher Regelungen nicht in einer völlig einheitlichen Ausbildungsstruktur abgebildet werden. Die Länder verständigen sich jedoch auf folgende Eckpunkte, die einen gemeinsamen und harmonisierten formalen Rahmen der Ausbildungsstruktur darstellen.

a) Zugangsvoraussetzungen

Die Ausbildungsgänge setzen einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung voraus.

Die landesrechtliche Regelung kann vorsehen, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine Zulassung zur Ausbildung auch ohne Vorliegen der o. g. schulischen Zugangsvoraussetzung genehmigen kann, wenn eine positive Eignungsprognose der Pflegeschule vorliegt.

Die gesundheitliche sowie persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs ist nachzuweisen.

b) Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre in Vollzeit. Sie umfasst mindestens 700 Stunden berufsbezogenen theoretischen und praktischen Unterricht und mindestens 850 Stunden praktischer Ausbildung.

Eine Ausbildungsdauer von bis zu zwei Jahren kann insbesondere erforderlich sein, um

- einen weiterführenden Schulabschluss zu vermitteln oder zu ermöglichen,
- besonderen Bedarfen (insbesondere fachlich, sozialpädagogisch, sprachlich) unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Ausbildung zu entsprechen,
- einen Assistenzberuf mit eigenem Profil zu erlernen,
- in der Praxis mehr als zwei Versorgungsbereiche kennen zu lernen.

Eine Teilzeitausbildung führt zu entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer.

c) Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Kompetenzen

Die Länder können eine Anrechnung einschlägiger Vorbildung, auch unter Berücksichtigung von Berufserfahrung, landesrechtlich vorsehen, sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet ist.

d) Anrechnung von Fehlzeiten

Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen werden bis zu 10 Prozent der Mindeststunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Mindeststunden der praktischen Ausbildung auf die Dauer der Ausbildung angerechnet. Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

e) Ausbildungsverhältnis

Landesrechtlich kann der Abschluss eines Ausbildungsvertrags zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen werden. Dies gilt auch für Ausbildungen, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Sofern der Abschluss eines Ausbildungsvertrags zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung nicht vorgesehen ist, übernimmt die Pflegeschule die nachfolgenden Verantwortlichkeiten des Trägers entsprechend¹.

Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die praktische Ausbildung wird in Einrichtungen der Akut- oder Langzeitpflege auf Grundlage eines vom Träger zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt.

¹ Eine entsprechende Verantwortlichkeit berücksichtigt immer die schulrechtlichen Rahmenbedingungen. Aus Gründen der Lesbarkeit werden in den Ausführungen jedoch einheitliche Begrifflichkeiten, wie bspw. Ausbildungsplan oder praktische Ausbildung verwendet. Diese umfassen in ihrem Verständnis immer auch die Besonderheiten der Nomenklatur in den Ländern wie bspw. die Situation, dass die Phasen der praktischen Ausbildung in Verantwortung der Schulen als Praktika organisiert sind. Der Begriff der Auszubildenden umfasst immer auch Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag.

Die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung entsprechen denen des § 8 Absatz 2 und 3 PflBG, die analog zu § 8 Absatz 4 per vertraglicher Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen werden können.

Die Pflegeschule und die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sollten auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zusammenarbeiten.

Die Pflichten der Auszubildenden entsprechen denen des § 17 PflBG.

f) Anforderungen an die Ausbildungsstätten

Die schulische Ausbildung findet an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt. Der theoretische Unterricht wird durch hochschulisch ausgebildete Lehrkräfte und Leitungen mit entsprechender fachlichen Qualifikation erteilt. Die Länder können Regelungen zu Bestandsschutz der Lehrkräfte sowie in einem Übergangszeitraum von bis zu 10 Jahren zur Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen² vorsehen.

Die praktische Ausbildung findet in mindestens zwei Einrichtungen statt, die den Vorgaben des § 7 Absatz 1 PflBG entsprechen.

g) Strukturelemente der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung.

Ausbildungsziel ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz, die dem in diesen Eckpunkten beschriebenen Berufsbild gerecht wird.

Die Auszubildenden lernen in der Ausbildung mindestens zwei aus drei der folgenden Versorgungsbereiche kennen: Stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Akut- und Langzeitpflege.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung wird eine Praxisanleitung in den Einrichtungen im Umfang von zehn Prozent des zeitlichen Umfangs der Einsätze im jeweiligen Versorgungsbereich empfohlen. Die Praxisanleitung sollte durch Pflegefachpersonen, nach Möglichkeit mit zusätzlicher berufspädagogischer Qualifikation erfolgen.

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Einsatz im jeweiligen Versorgungsbereich erfolgen.

Der von den Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung praktischer Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Länder können in einer

² Im Rahmen der Übergangsfrist, in der die staatliche Anerkennung der Schulen weiter gilt, kann von den Mindestanforderungen an die Lehrkräfte abgewichen werden. Mit Ende der Übergangsfrist sind von den Schulen Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation nachzuweisen.

Übergangszeit von fünf Jahren von der verbindlichen Vorgabe eines Ausbildungsnachweises absehen.

3. Staatliche Prüfung

a) Prüfungsbestandteile

Die Abschlussprüfung besteht in der Regel mindestens aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung. Die Länder können auch Prüfungsformate konzipieren, die zur Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenz sowie der (schrift-)sprachlichen Kompetenzen geeignet sind.

Zur Prüfung können nach den landesrechtlichen Regelungen im Ermessen der zuständigen Behörde auch Personen zugelassen werden, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der Ausbildung nach dem PfIBG oder an einer Ausbildung nach diesen Eckpunkten teilgenommen haben (Externenprüfung), sofern die Zugangsvoraussetzungen, der Umfang der nachzuweisenden einschlägigen praktischen Tätigkeit und der Umfang der Prüfung nicht geringer ist als bei der regulären Ausbildung nach diesen Eckpunkten.

b) Prüfungszulassung und Prüfungsausschuss

Die Länder regeln die Zulassung zur staatlichen Prüfung unter Berücksichtigung der anrechenbaren Fehlzeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

c) Prüfungszeugnis und Berufsabschluss

Es wird nach landesrechtlichen Vorgaben ein Prüfungszeugnis erstellt. Die Länder können im Rahmen ihrer Vorgaben zur Leistungsbewertung auch vorsehen, dass im Ausbildungsverlauf erhobene Leistungen in die Gesamtbewertung des Prüfungsergebnisses einfließen.

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung führt zum Erlangen eines staatlich anerkannten oder staatlich geprüften Berufsabschlusses.

Anlage 2: Konsens der Länder zur Finanzierung generalistischer Pflegeassistenten- und Pflegehilfeausbildungen

1. KHG-Änderung

Gemäß dem Beschluss der 98. ASMK vom 01. und 02. Dezember 2021 (TOP 6.12) sowie dem Umlaufbeschluss der 93. GMK vom 25. September 2020 bitten die Länder das BMG und BMFSFJ, schnellstmöglich eine Ergänzung in § 2 Nummer 1a KHG vorzunehmen, so dass nach Landesrecht geregelte generalistische Pflegehilfe- und Pflegefachassistentenausbildungen von den gesetzlichen Regelungen des KHG rechtssicher erfasst sind.

Da die Berufsbezeichnungen in den Ländern durchaus unterschiedlich sind, schlagen die Länder vor, keine konkrete Berufsbezeichnung in die Auflistung von § 2 Nummer 1a KHG aufzunehmen, sondern vergleichbar wie in § 11 Absatz 1 Nummer 2 b) PflBG oder in § 12 Absatz 2 PflBG auf die jeweils gültigen Eckpunkte zu verweisen.

Bei der Ergänzung des § 2 Nummer 1a KHG ist sicherzustellen, dass alle aktuellen und zukünftigen Berufsbezeichnungen generalistischer Pflegeassistenten- und -helferausbildungen der Länder darunter erfasst sind. Eine Ergänzung der Auflistung des § 2 Nummer 1a KHG ist nach Abstimmung der Länder erforderlich, damit bestehende Berufsausbildungen in der Krankenpflegehilfe weiterhin über das KHG finanzierbar bleiben.

Konkret könnte § 2 Nummer 1a KHG um Buchstabe o) wie folgt ergänzt werden:

„sowie für die Berufe, die die als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenten- und Helferberufen in der Pflege“ in der jeweils aktuell im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung erfüllen.“

2. Finanzierung über die Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff. PflBG

Die Länder unterstützen ausdrücklich das gemeinsame Ziel von BMG und BMFSFJ, eine entsprechende Regelung über die bestehenden Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff. PflBG als ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die in Länderzuständigkeit liegenden generalistischen Pflegeassistenten- und -helferausbildungen auf den Weg zu bringen.

Die Länder bitten daher BMG und BMFSFJ, in Umsetzung des Beschlusses der 98. ASMK vom 01. und 02. Dezember 2021 (TOP 6.12) sowie des Umlaufbeschlusses der 93. GMK vom 25. September 2020, den Gesetzgebungsprozess für eine solche Regelung im PflBG zeitnah aufzunehmen.

Um die in § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 PflBG festgelegten Zielen auch für die generalistischen Pflegeassistenten- und -helferausbildungen sicherzustellen, haben sich die Länder auf folgende Rahmenbedingungen verständigt:

- „Kann-Vorschrift“:

Die Kosten der in Länderzuständigkeiten liegenden Ausbildungen zu generalistischen Assistenten- und Helferberufen in der Pflege können über die bestehenden Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff. PflBG finanziert werden. Eine „Kann-Vorschrift“ ist dabei zweckmäßig, so dass die Einführung einer Fondsfinanzierung unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes vorgenommen werden kann.

- Finanzierung über die bestehenden Ausgleichsfonds:

Die Finanzierung kann demgemäß über die in den Ländern aufgebauten Finanzierungsstrukturen nach dem PflBG und über die bestehenden Ausgleichsfonds nach §§ 26 ff. PflBG erfolgen, um die Strukturen in den Ländern effektiv nutzen zu können.

- Nach Maßgabe der beschlossenen Eckpunkte:

Eine Finanzierung über die bestehenden Ausgleichsfonds ist nur dann möglich, soweit die als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ in der jeweils aktuell im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung erfüllen, um eine gewisse Vereinheitlichung dieser Ausbildungen zu gewährleisten.

Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für KHG und PflBG sehen die Länder zu diesem Zeitpunkt von einer tiefergehenden Ausgestaltung der erforderlichen Regelungen ab und bitten BMG und BMFSFJ nunmehr die Gesetzgebungsprozesse anzustoßen, um die Länder in die Lage zu versetzen, dem bevorstehenden Fachkräftemangel in der Pflege auch im Bereich der Assistenz- und Helferberufe effektiv entgegenwirken zu können.

Die Länder haben wiederholt, zuletzt mit dem Beschluss der 98. ASMK vom 01. und 02. Dezember 2021 (TOP 6.12), auf die Dringlichkeit der Umsetzung hingewiesen und mit der erfolgten Novellierung der „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ ihren Beitrag geleistet. Der hier aufgeführte zusätzliche Konsens der Länder zur Finanzierung eckpunktekonformer Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege untermauert nochmals die Dringlichkeit der Aufnahme der Gesetzgebungsvorhaben.